

fügung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1907, betreffend das Verfahren nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reg.-Bl. S. 747), finden sinngemäße Anwendung.

§ 4. Die neuen Formulare zu Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen sind wie seither vom Revisorat des Ministeriums des Innern zu beziehen. Die bisherigen Formulare können zunächst — soweit erforderlich, unter handschriftlicher Berichtigung — weiter verwendet werden.

An Stelle des in § 5 Abs. 2 und 3 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1898 (Reg.-Bl. S. 21) für die Gültigkeit eines Heimatscheins vorgesehenen fünfjährigen Zeitraums tritt künftig ein Zeitraum von höchstens 10 Jahren. Einer Angabe, worauf die Staatsangehörigkeit sich gründet (§ 5 Abs. 1 der genannten Verfügung), bedarf es in den Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen fernerhin nicht mehr.

Stuttgart, 23. Dezember 1913.

gez. Fleischhauer.

Großherzogl. Badisches Gesetz vom 18. März 1914, die Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betreffend.

(Bad. Gef. u. Ver.-Bl. S. 93.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. § 3 Ziff. 26 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„26. über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Aufnahme, auf Einbürgerung und Entlassung in den Fällen des § 40 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, soweit in diesen Fällen ein Rechtsanspruch gegeben ist.“

Art. 2. Das Gesetz vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, wird dahin abgeändert:

1. § 25 Ziff. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, mit Ausnahme der in den §§ 10, 11, 12, 30 und 31 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 vorgesehenen Fälle, für jede Person 25 bis 50 M.